



Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung am 28.06.2005 Nr. 6 der TO		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/191/2005		
Dez. I	FB 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten	Datum:	14.06.2005	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	28.06.2005		Entscheidung	
Stadtrat	05.07.2005		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Valve-Südwest"

Der Entwurf zur 5.Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Valve-Südwest“ liegt entsprechend Beschluss des Rates vom 10.05.2005 nach öffentlicher Bekanntmachung am 20.5.2005 in der Zeit vom 31.05.2005 bis einschließlich 30.06.2005 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Die Behörden und Stellen, deren Belange durch die Planung möglicherweise berührt sein könnten, wurden mit Schreiben vom 24.5.2005 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt.

A. Beratung über die in der öffentlichen Auslegung vorgetragene Anregungen

Soweit Anregungen vorgetragen wurden, sind diese in Kopie beigelegt. Sollten weitere Anregungen eingehen, werden diese als Tischvorlage dem APS bzw. dem Rat zur abschließenden Abwägung vorgelegt.

a) Stadt Haltern am See, Schreiben vom 27.5.2005

Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, entsprechend dem nachgenannten Abwägungsvorschlag zu beschließen:

Anregungen	Abwägungsvorschlag
Die Stadt Haltern am See hält die Stellungnahme vom 8.4.2005 aufrecht. Sie hatte seinerzeit geäußert, keine Anregungen vorzubringen, soweit sich die geplanten Maßnahmen nicht negativ auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Stadt Haltern am See auswirken. Sollten diesbezüglich Bedenken aufkommen, müssten diese im	Das mit dem Einzelhandelsgutachten beauftragte Büro Junker+Kruse hatte folgende Aussage getroffen: „die Stadt Haltern am See wird aufgrund ihrer räumlichen Lage zu dem Vorhabenstandort nicht betroffen sein bzw. die Auswirkungen sind vernachlässigbar gering, da nicht nachweisbar. Dies trifft auch für Selm zu, da auch hier der

weiteren Verfahren anhand eines entsprechenden Gutachtens ausgeräumt werden.	Kaufkraftanteil (prozentualer Umsatz des Lidl-Marktes von Außerhalb maximal 10%) deutlich unter 1% der Selmer branchenbezogenen Lebensmittelkaufkraft liegen wird. Somit sind quantifizierbare Auswirkungen auch für Selm ebenfalls nicht nachweisbar.“ Diese Information ist auch in die FNP-Begründung aufgenommen und der Stadt Haltern per E-Mail übermittelt worden. Der Anregung ist insofern gefolgt, dass die Auswirkungen ermittelt wurden und festgestellt wurde, dass keine schädlichen Auswirkungen zu erwarten sind.
--	--

B. Fassung des Beschlusses

I. Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Valve-Südwest“ einschließlich Erläuterungsbericht zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

BauGB, BauNVO, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches hat sich gegenüber der frühzeitigen Beteiligungsstufe insoweit verändert, dass das östliche Grundstück des Schnell-Imbiss auf Anregung der Bezirksregierung als Mischgebiet dargestellt bleiben sollte (wie auch vom Rat zugestimmt), im Gegenzug auf Anregung des Staatlichen Umweltamtes ein Betriebsleiterwohngebäude der Gärtnerei dem Sondergebiet zugeschlagen werden sollte (ebenfalls vom Rat zugestimmt).

Die 1. Änderung des neuen Flächennutzungsplanes sollte einschließlich Erläuterungsbericht unverändert abschließend vom Rat beschlossen werden.

Übersichtsplan (nicht maßstäblich)

